

Christine Lambrecht

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Doris Achelwilm Platz der Republik 1 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL christine.lambrecht@bmf.bund.de

DATUM 11. Juni 2019

BETREFF Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 5 und 6 für den Monat Juni 2019

GZ IV A 1 - S 1910/19/10043:001

DOK 2019/0476663

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihr Fragen,

- 1. "Wie plant die Bundesregierung, auf die vom Europäischen Parlament am 15. Januar 2019 verabschiedete Entschließung "Gleichstellung der Geschlechter und Steuerpolitik in der EU" (http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0014 DE.html) insbesondere auf die an die Mitgliedstaaten gerichteten Forderungen, zu reagieren?"
- 2. "Wie plant die Bundesregierung, auf die in der vom Europäischen Parlament am 15. Januar 2019 verabschiedeten Entschließung "Gleichstellung der Geschlechter und Steuerpolitik in der EU" (http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0014 DE.html) enthaltene Forderung an alle Mitgliedstaaten, "schrittweise die Besteuerung der individuellen Einkommen einzuführen", ohne dabei den progressiven Charakter der Einkommensteuer abzubauen, zu reagieren?",

beantworte ich wie folgt:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Sie ist im Koalitionsvertrag als eine Frage der Gerechtigkeit fest verankert.

Die Forderung des Europäischen Parlaments, die individuelle Besteuerung von Ehegatten unter Beibehaltung aller mit der Elternschaft verbundenen finanziellen Leistungen einzuführen, nimmt die Bundesregierung als beratende Stellungnahme zur Kenntnis. Bereits nach geltendem Recht können Ehegatten optional nach den Grundsätzen der Individualbesteuerung zur Einkommensteuer einzeln veranlagt werden. Das für den Fall der Zusammenveranlagung geltende Ehegattensplitting ist nach langjährig gefestigter Verfassungsrechtsprechung darüber hinaus keine Subvention, die nach Belieben des Gesetzgebers gestrichen oder geändert werden kann. Unter anderem garantiert Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz den Ehegatten eine Sphäre privater Lebensgestaltung, die staatlicher Einwirkung entzogen ist.

Mit freundlichen Grüßen